



# Geschäftsordnung

25.11.2022

## Inhalt

- § 1 - Präambel
- § 2 - Mitgliedsbeiträge
- § 3 - Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- § 4 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
- § 5 - Ehrungen und Auszeichnungen
- § 6 - Ehrenmitgliedschaft
- § 7 - Besondere Ehrungen
- § 8 - Wirtschaftsbetrieb im Feuerwehrgerätehaus
- § 9 - Mitnutzung von Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus
- § 10 - Gültigkeit und Inkrafttreten



## § 1 Präambel

- (1) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des „Feuerwehr Verein Karlstein am Main e.V.“.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Durch einen gültigen Beschluss in der Vorstandschaft besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung bis auf Widerruf zu erteilen.



### § 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal im Voraus fällig.
- (2) Erfolgt der Eintritt im 1. oder 2. Quartal ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei einem Eintritt im 3. oder 4. Quartal die Hälfte des Jahresbeitrags.
- (3) Kosten, die durch selbstverschuldete Rückbuchungen entstehen, werden dem Beitragsschuldner weiter belastet.
- (4) Ein im Voraus gezahlter Beitrag wird bei vorzeitigem Austritt nicht zurück erstattet.

### § 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

1. Aktive Mitglieder	12,00 €,
2. Passive Mitglieder	12,00 €,
3. Fördernde Mitglieder unter 18 Jahre	12,00 €,
4. Fördernde Mitglieder über 18 Jahre	36,00 €,
5. Juristische Personen	600,00 €.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag, als in der Geschäftsordnung festgelegt, zu entrichten.



## § 5 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verein hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen:
  1. Ehrennadel in Silber,
  2. Ehrennadel in Gold,
  3. Ehrensperange.
- (2) Die Silberne Ehrennadel wird nach 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein verliehen.  
Zusätzlich erhält der zu Ehrende eine Urkunde und ein Präsent in Höhe von 25,00 €.
- (3) Die Goldene Ehrennadel wird nach 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein verliehen.  
Zusätzlich erhält der zu Ehrende eine Urkunde und ein Präsent in Höhe von 50,00 €.
- (4) Alle weiteren 10 Jahre Vereinsmitgliedschaft erfolgt eine besondere Ehrung.  
Der zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Präsent im Wert von 50,00 €.
- (5) Auf Beschluss der Vorstandschaft ist die silberne, bzw. goldene Ehrennadel auch für Nichtmitglieder und juristische Personen vorgesehen, wenn sie sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen bemühen.
- (6) Die Ehrennadeln und die Ehrensperange werden gemäß aktuell geltender Kleiderordnung der Feuerwehr Gemeinde Karlstein am Main getragen.



## § 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ehrenmitglied erhält die Ehrenspange.

## § 7 Besondere Ehrungen

- (1) Zu den besonderen Ehrungen zählen:
  1. Trauungen,
  2. Geburtstage,
  3. Letzte Ehrungen.
- (2) Bei standesamtlichen Trauungen erhält das Ehepaar ein Präsent im Wert von 50,00 €.
- (3) Ab dem 70. Geburtstag und danach alle 5 Jahre erhält der zu Ehrende ein Präsent in Höhe von 25,00 €.
- (4) Bei aktiven und passiven Mitgliedern werden auf Wunsch der Angehörigen die Träger für den Sarg bzw. die Begleiter der Urne bereitgestellt, sowie den Hinterbliebenen eine finanzielle Zuwendung übergeben.



## § 8 Wirtschaftsbetrieb im Feuerwehrgerätehaus

- (1) Der Verein regelt und koordiniert den gesamten Wirtschaftsbetrieb im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Karlstein am Main.
- (2) Zum Wirtschaftsbetrieb zählen:
  1. Verkaufsautomaten
  2. Gaststättenbetrieb
  3. Veranstaltungen

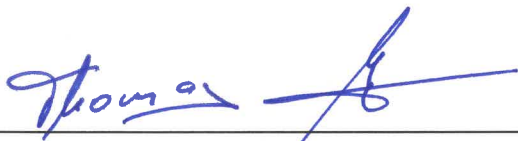
## § 9 Mitnutzung von Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus

- (1) Die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Karlstein am Main, einzelne Räumlichkeiten und der Außenanlage werden durch Absprache mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein am Main geregelt.



## § 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung gilt nur soweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2022 beschlossen und tritt mit dem Stichtag der Verschmelzung am 01.07.2023 in Kraft.



Thomas Merget  
(Vorsitzender)



Andreas Emge  
(stellvertretender Vorsitzender)

